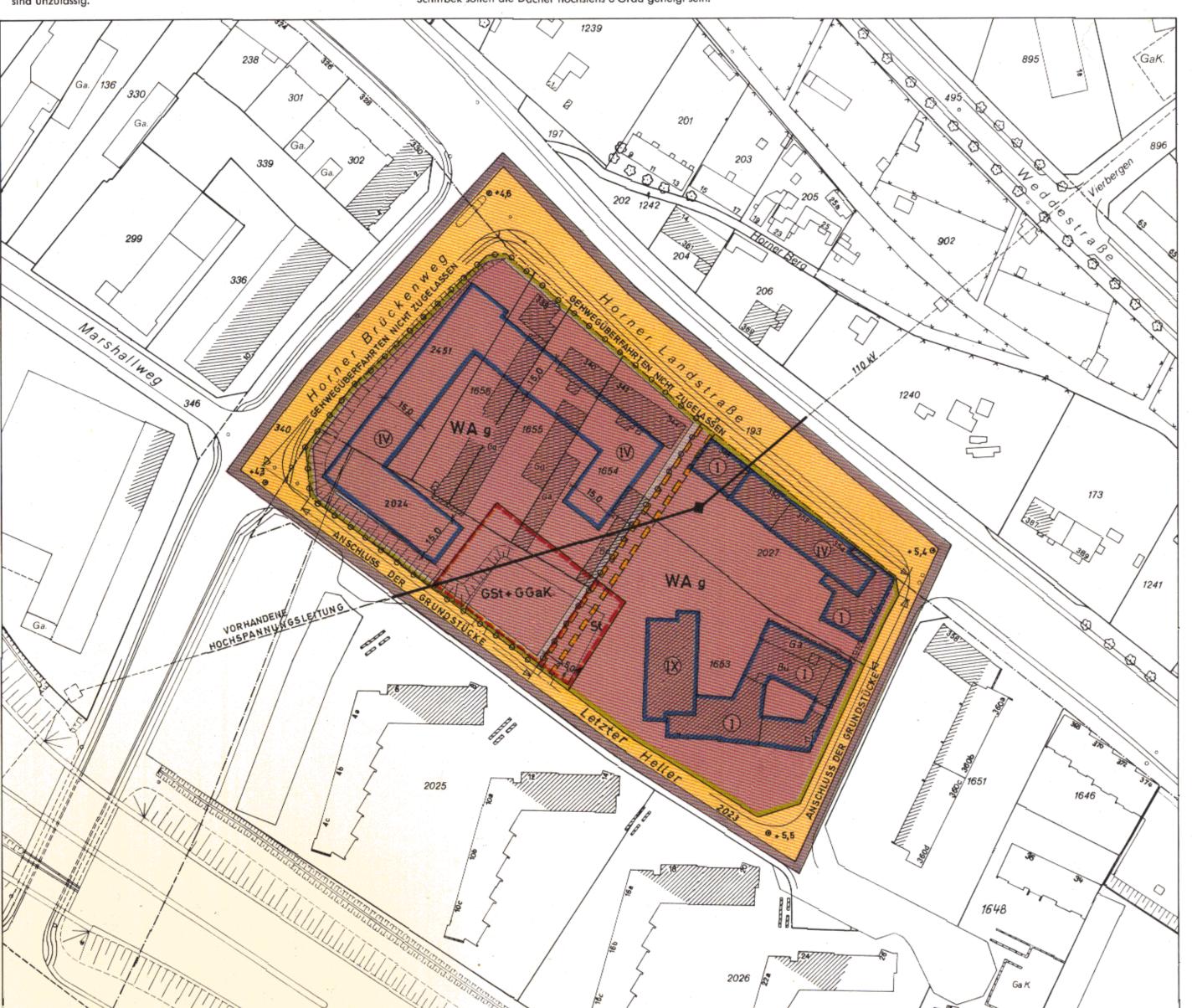
HORN 35

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 21. Januar 1975

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hanse-stadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können,
- Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 - Im Wohngebiet westlich der Flurstücke 1653 und 2027 der Gemarkung Schiffbek sollen die D\u00e4cher h\u00f6chstens 6 Grad geneigt sein.



Feldvergleich vom April 1973 Kataster- und Vermessungsamt Freie und Hansestadt Hamburg Baubehörde Landesplanungsamt

Fiamburg 36, Stadthausbrücke 8 Ruf 35 10 71

BEBAUUNSPLAN HORN 35

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

BAUGRENZE

STRA SSENBEGRE NZUNG SLINIE

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE ZWINGEND

GESCHLOSSENE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

STELLPLÄTZE

GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE

UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSt

UND GGaK BESTIMMT SIND

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN

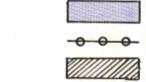
MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET

VORHANDENE BAUTEN

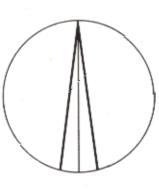


z.B. W

St

GSt

z.B. o + 5,4



HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

1:1000

UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBt.I S.341)

HORN 35

BEZIRK HAMBURG - MITTE

ORTSTEIL 129

KBL. 7232 BL. 51

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1974

Mr. 23770

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 2	MITTWOCH, DEN 29. JANUAR	1975
Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 1975	Verordnung über den Bebauungsplan Horn 35	9
21. 1. 1975	Zweite Verordnung zur Änderung der Vollstreckungskostenordnung	10
21. 1. 1975	Verordnung zur Aufhebung der Gebührenordnung für Enteignungsverfahren	11

Verordnung über den Bebauungsplan Horn 35

Vom 21. Januar 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Horn 35 für den Geltungsbereich Horner Brückenweg — Horner Landstraße — Letzter Heller (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 129) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdisch öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
- Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Im Wohngebiet westlich der Flurstücke 1653 und 2027 der Gemarkung Schiffbek sollen die Dächer höchstens 6 Grad geneigt sein.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Januar 1975.